

Übersicht Telemedizin Abrechnungsmodalitäten bei ÖGK, BVAEB, SVS und KFA

Stand 11. Jänner 2021

ÖGK

Ab 2019 gab es Telemedizin-Pilotprojekte für die Fächer Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendheilkunde und Gynäkologie. Ab Beginn der Corona-Pandemie wurde das Pilotprojekt auch in allen anderen kurativen Fächern angewandt. Ab 1. Jänner 2022 wurde für alle kurativen Fachgruppen eine neue, dauerhafte Telemedizin-Vereinbarung abgeschlossen und somit die Voraussetzungen für den Regelbetrieb geschaffen.

Konsultations- und Gesprächspositionen können somit zu den allgemeinen Bedingungen der jeweiligen Honorarordnung weiterhin per Telefon oder Video angeboten und abgerechnet werden.

Bei den 8er-Positionen kommt es hierbei im Vergleich zur Pilotphase zu folgender Änderung: Bei Konsultationen via Telefon sind die bekannten Pos. Ziff. 8aT bis 8iT anzuwenden, während Konsultationen via Video mit den neuen Pos. Ziff. 8aV bis 8iV abzurechnen sind. Jede Konsultation ab der dritten Konsultation wird folgendermaßen honoriert:

- Alle Fachgruppen mit Ausnahme der Orthopädie erhalten 10 Punkte (EUR 6,70).
- Die Fachgruppe Orthopädie erhält 5 Punkte (EUR 3,35).

Erfolgt der erste Patient*innen-Kontakt im Quartal telemedizinisch, können auch Fallpauschale und Hausarztzuschlag bzw. fachspezifischer Zuschlag mitabgerechnet werden.

Werden telemedizinische Behandlungen außerhalb der Ordinationszeiten bzw. in der Nacht oder an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erbracht, so kann ab 1. Jänner 2022 zusätzlich folgender Zuschlag abgerechnet werden:

→ „Pos. Ziff. ST – Werden Sonderleistungen der Abschnitte II und III zwischen 19.00 und 07.00 Uhr oder an Samstagen, Sonn- und Feiertagen auch zwischen 07.00 und 19.00 Uhr telemedizinisch erbracht, gebührt ein Zuschlag gemäß Position (ST) von 10 %. Zuschlag zu Sonderleistungen der Abschnitte II und III (sowie Abschnitt V in der Kinder- und Jugendheilkunde) während der Nacht (19.00 bis 07.00 Uhr) oder an Samstagen, Sonn- und Feiertagen auch zwischen 07.00 und 19.00 Uhr, jedenfalls außerhalb der Ordinationszeit – 10 % des jeweiligen Tarifsatzes“

Der Gesamtrichtbetrag für die Pos. Ziff. ST beträgt im Jahr 2022 für alle Fachgruppen zusammen maximal 30.000,- Euro.

Ein FAQ zur neuen Telemedizin-Vereinbarung mit weiteren Informationen finden Sie [hier](#).

BVAEB

Bei der BVAEB gilt bei der telefonischen Beratung die Position **OEK - Ordination unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel**, die Sie nachfolgend finden:

Einführung einer Ordination unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel im Rahmen eines Pilotprojekts außerhalb der Honorarordnung für die Laufzeit vom 1.1.2020 bis 31.3.2022

Pos. Nr. OEK Ordination unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel – Euro 10.-

Die Position ist unter folgenden Voraussetzungen verrechenbar:

Die Kommunikation zwischen dem Patienten und dem Arzt muss persönlich erfolgen.

Die Kommunikation muss als persönliche und unmittelbare Berufsausübung iSd § 49 Abs 2 ÄrzteG zulässig sein. Dies ist dann der Fall, wenn es sich um eine reine Beratungstätigkeit ohne Notwendigkeit einer Untersuchung oder um eine Befundbesprechung handelt und wenn kein Zweifel über die Grundlage der medizinischen Entscheidung gegeben ist. Beim geringsten Zweifel ist ein persönlicher Kontakt mit dem Patienten zu veranlassen.

Die Durchführung erfolgt unter Heranziehung bereits verfügbarer aktueller Patientendaten sowie unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die Position kann nicht verrechnet werden, wenn im Rahmen der Konsultation nur die Besprechung organisatorischer Angelegenheiten erfolgt (z.B. Terminvereinbarung).

Eine Krankmeldung erfordert jedenfalls eine persönliche Untersuchung durch den* Vertragsarzt und kann nicht im Rahmen einer elektronischen Kommunikation erfolgen.

Im e-card-System ist eine o-card Konsultation durchzuführen.

Die Position ist am selben Tag nicht gemeinsam mit anderen Leistungen der Honorarordnung verrechenbar.* Zur Verrechnung sind berechtigt Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte, mit Ausnahme der Fachärzte für Labormedizin und Radiologie.

* Gilt nicht im Rahmen der Corona-Pandemie

Zusätzlich zur „OEK“ sind im Rahmen der Corona-Pandemie, geltend ab 1. Jänner 2021, folgende Leistungen abrechenbar:

- **TAT:** Ausführliche diagnostisch-therapeutische Aussprache zwischen Arzt und Patient als integrierter Therapiebestandteil – **unlimitiert** (nur telemedizinisch)
- **PS:** Psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch: Limitierung laut Honorarordnung – in höchstens **30%** der Behandlungsfälle pro Quartal verrechenbar

Die Bestimmungen zur TA bzw. PS gelten bis auf Widerruf, jedoch längstens bis zur Beendigung des OEK-Pilotprojektes.

Bitte beachten Sie, dass alle Bestimmungen zu den oben angeführten Leistungen (z.B. Dauer, etc.) laut den aktuellen Honorarordnungen der BVAEB bzw. des Zusatzübereinkommens aufrecht bleiben.

SVS

Bei der SVS wurde mit 1. Juli 2020 die Telefonordination zu folgenden Bedingungen eingeführt:

Tarif: „OEK – Ordination unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel“ → Euro 13,-

„Die Position ist unter folgenden Voraussetzungen verrechenbar: Die Kommunikation zwischen dem Patienten und dem Arzt muss persönlich erfolgen. Die Kommunikation muss als persönliche und unmittelbare Berufsausübung iSd § 49 Abs 2 ÄrzteG zulässig sein. Dies ist dann der Fall, wenn es sich um eine reine Beratungstätigkeit ohne Notwendigkeit einer Untersuchung oder um eine Befundbesprechung handelt und wenn kein Zweifel über die Grundlage der medizinischen Entscheidung gegeben ist.

Beim geringsten Zweifel ist ein persönlicher Kontakt mit dem Patienten zu veranlassen.

Die Durchführung erfolgt unter Heranziehung bereits verfügbarer aktueller Patientendaten sowie unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die Position kann nicht verrechnet werden, wenn im Rahmen der Konsultation nur die Besprechung organisatorischer Angelegenheiten erfolgt (z.B. Terminvereinbarung).

*Eine Krankmeldung erfordert jedenfalls eine persönliche Untersuchung durch den Vertragsarzt und kann nicht im Rahmen einer elektronischen Kommunikation erfolgen.**

Im e-card-System ist eine o-card Konsultation durchzuführen.

*Die Position ist am selben Tag nicht gemeinsam mit anderen Leistungen der Honorarordnung verrechenbar.**

Zur Verrechnung sind berechtigt Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte, mit Ausnahme der Fachärzte für Labormedizin und Radiologie.“

** Gilt nicht im Rahmen der Corona-Pandemie*

Diese Regelung wurde bis 31. Dezember 2024 verlängert.
Seit 1. Juli 2021 ist es nicht mehr möglich, Gesprächsleistungen wie bspw. TA oder PS additiv zur OEK zu verrechnen.

KFA

Auch die KFA stellt für die telefonischen Beratung die Position **OEK - Ordination unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel** analog der BVAEB zur Verfügung.

Zusätzlich zur „OEK“ sind im Rahmen der Corona-Pandemie folgende Leistungen abrechenbar:

- **TAT:** Ausführliche diagnostisch-therapeutische Aussprache zwischen Arzt und Patient als integrierter Therapiebestandteil – **unlimitiert** (nur telemedizinisch); gültig seit 13. März 2020 bis 31. März 2022
- **PS:** Psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch: Limitierung laut Honorarordnung – in höchstens **75 %** der Behandlungsfälle pro Quartal verrechenbar (gültig von 1. Jänner 2022 bis 31. März 2022)

Bitte beachten Sie, dass alle Bestimmungen zu den oben angeführten Leistungen (z.B. Dauer, etc.) laut den aktuellen Honorarordnungen der KFA aufrecht bleiben.